

Sardinien 2026



Sommerfreizeit der Evangelischen
Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen
für Jugendliche von 13 bis 17 Jahren

02. August.- 18. August 2026

Vom **02.08.-18.08.2026** möchten wir mit euch, den Jugendlichen der Ev. Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen und euren Freund*innen Sardinien entdecken und genießen.

Das Ziel:

Sardinien ist eine der schönsten Inseln des Mittelmeeres mit feinsandigen Stränden, einsamen Buchten, aber auch felsigen Steilküsten und lebendigen Badeorten. Unser Camp liegt im Nordwesten der Insel, auf dem Campingplatz Golfo Dell'Asinara in Platamona. Wir sind dort Teil des „Kölner Camps“ auf Sardinien der Ev-angelisch gGmbH. Außer uns werden noch andere Camps aus Köln und Umgebung auf dem Platz sein, aber wir haben natürlich einen Bereich für uns.



Dort stehen unsere Zelte, die von Bäumen beschattet und so auch bei sommerlicher Hitze gut bewohnbar sind, in der Mitte zwischen den Zelten befindet sich unser Essplatz. In der Nähe ist ein modernes Sanitärhaus vorhanden, ein Küchenpavillon steht unserer Gruppe alleine zur Verfügung. Das Camp ist mit hochwertigen Steilwandzelten ausgestattet, in denen vier Personen, jeweils in Zweierkabinen, schlafen können.

Das Camp verfügt über einen Supermarkt und einen Pool, ein Basketballplatz, ein Fußballplatz und ein Beachvolleyballplatz sind 100m vom Camp entfernt. Der Sandstrand ist unmittelbar an den Campingplatz angrenzend.

Freizeitmöglichkeiten:

Die Bucht, an der unser Platz liegt, bietet ideale Schwimm-, Schnorchel-, und Surfmöglichkeiten, außerdem kann man Kajak fahren.

Mögliche Ausflüge: besonders schön ist eine Bootstour entlang der feinsandigen Strände Sardinien und der wunderschönen Inselgruppe La Maddalena im Norden der Insel. Das Ausflugsboot steuert auf seiner Route mehrere kleine Buchten an, in welchen man baden gehen kann. Gegen Ende bietet sich die Möglichkeit direkt vom Boot aus ins glasklare Wasser zu springen. Ein weiterer schöner Ausflug geht nach Alghero, einer alten sardischen Stadt mit engen Gassen und vielen Läden und Restaurants, wo man bummeln und einkaufen kann.

Das Programm und die Gruppe: Wichtig ist uns, dass wir als Gruppe unterwegs sind und gemeinsam den Alltag erleben. Das Programm vor Ort ist eine Mischung aus Spiel, Sport und Zeit zum Relaxen. Wir möchten euch zudem einladen, an den (spät)abendlich jugendgerechten Andachten teilzunehmen. Außerdem ist uns als evangelische Kirchengemeinde wichtig, dass wir über Themen, mit denen ihr euch beschäftigt und die Fragen, die ihr euch stellt (wie z.B. Freundschaften, Selbständigkeit, Lebensplanung) in kreativer Weise als Gruppe nachdenken und sprechen können.

Wir sind in unserer Jugendarbeit und auf den Freizeiten offen für queere Menschen und möchten eine Kultur der Offenheit und Vielfalt schaffen, die alle jungen Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität, einbezieht.

Also schnellstens die Anmeldung ausfüllen!

Infos

Ort:	Campingplatz Golfo dell Asinara, Platamona, Sardinien
Teilnehmeralter:	13 - 17 Jahre
TN-Anzahl:	32 Jugendliche und 8 Betreuer*innen inkl. Koch
Zeitraum:	Abreise nach Sardinien am 02.08.2026 Ankunft in Schildgen am 18.08.2026
Leitung:	Merlin Kufner und Team
Preis:	670,00€ / 740,00€ (siehe Rückseite) Am Abfahrtstag werden pro Person 30,-€ Kautions gesammelt, die am letzten Tag an die TN zurückerstattet werden, falls keine Schäden in unserem Camp, z.B. an Zelten, zu begleichen waren. Im Preis enthalten sind: Busreise mit modernem Hochdeckerbus, Fähre, Unterbringung auf dem Campingplatz in 4-Personen-Zelten mit Zweierschlafkabinen, Einreisesteuer, Voll-Verpflegung, Betreuung, Programm vor Ort, Sportangebote und 2 Ausflüge.
Anmeldung:	Schnellstmöglich in den Gemeindebüros in Altenberg oder Schildgen das Anmeldeformular abgeben oder eingescannt schicken.

Rückfragen: Sabine Gresser-Ritter
Schüllenbusch 2,
51467 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202/98 99 004
jugend.andreaskirche.schildgen@ekir.de



-Teilnehmer/innen aus Bergisch Gladbach, Odenthal und Köln zahlen 670,00 €, alle Teilnehmer/innen aus anderen Landkreisen oder Städten zahlen aufgrund geringerer Zuschüsse, die wir für sie bekommen, 740,00 €.

-Sollte es Ihnen, aufgrund Ihrer finanziellen Situation, nicht möglich sein den vollen Teilnehmerbeitrag von € 670,00 aufzubringen, muss das kein Hinderungsgrund sein Ihrem Kind diese Freizeit zu ermöglichen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an:

Sabine Gresser-Ritter (Tel: 02202/ 98 99 004), Diakonin im Pfarrbezirk Schildgen

-Nach der Anmeldung bekommen die Teilnehmenden automatisch alle wichtigen Informationen zur Freizeit per E-Mail zugesandt. Sollte jemand keine E-Mail-Adresse haben, werden die Informationen per Post zugesandt. Außerdem findet vor der Freizeit ein Informationsabend für die Eltern statt, sowie ein Vortreffen für die Teilnehmenden zum ersten Kennenlernen.

Allgemeine Reisebedingungen

Liebe Eltern, da es sich bei einer solchen Jugendfreizeit inzwischen, gesetzlich vorgeschrieben, um eine Pauschalreise handelt, sind wir verpflichtet die Allgemeinen Reisebedingungen zur Verfügung zu stellen. Nach der Anmeldung wird Ihnen der Pauschalreisesicherungsschein zugesendet.

1. Veranstalter:

Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, Schüllenbusch 2, 51467 Bergisch Gladbach

2. Abschluss des Reisevertrages

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche von 13 – 17 Jahren. Die Anmeldung erfolgt durch das Ausfüllen des Anmeldeformulars und dessen Absendung an den Veranstalter. Sobald die Anmeldung vorliegt, erhalten die Personensorgeberechtigten eine Teilnahmebestätigung bzw. eine Absage, sollte die Freizeit schon voll sein.

3. Zahlungsbedingungen

Bitte nach **Eingang der Anmeldebestätigung 170€** überweisen, die Restzahlung von **500€ bzw. 570€ bitte bis zum 26.07.2026 überweisen:**

Zahlungsempfänger:

Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen

KD-Bank

IBAN: DE4135 0601 9010 1150 4015

BIC: GENODED1DKD

Verwendungszweck: **Jugendfreizeit Sardinien 2026, Name des Teilnehmenden**

4. Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus obenstehender Reisebeschreibung.

-Im Rahmen der Ev. Kirche im Rheinland sind wir **als Anbieter von Jugendreisen im Falle einer Insolvenz versichert**. Der **Sicherungsschein für Pauschalreisen** wird Ihnen mit der Anmeldebestätigung zugesendet. Das **Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach §651a des Bürgerlichen Gesetzbuches** finden Sie auf der **Homepage der Ev. Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen zusammen mit der Ausschreibung/Anmeldung: www.andreaskirche-schildgen.de**

5. Leistungsänderungen

a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von dem Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und sie unerheblich und zumutbar sind. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

b) Sollte eine der nach den vorstehenden Bestimmungen erhebliche und damit unzulässige Leistungsänderung eintreten, ist der Teilnehmer berechtigt seine Gewährleistungsrechte nach den §§ 651c bis 651f BGB geltend zu machen oder kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten. An den Veranstalter geleistete Zahlungen werden unverzüglich zurückerstattet.

c) Der Teilnehmende hat sein Recht auf Rücktritt oder Geltendmachung der Gewährleistungsrechte unverzüglich nach der Änderungsmitteilung dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Teilnehmer

a) Der Rücktritt vor Reisebeginn ist jederzeit möglich und muss schriftlich an den Veranstalter erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter (Anschrift s. Ziffer 1). Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann unter Beachtung der Regelung in § 651i Abs. 2 BGB folgende Entschädigung pro Person beanspruchen:

- a. Rücktritt bis 60 Tage vor Reisebeginn: 15 % des Reisepreises,
- b. 59. bis 30. Tag vor Reisebeginn: 30% des Reisepreises,
- c. 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 45% des Reisepreises,
- d. 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn: 75% des Reisepreises,
- e. ab dem 6. Tag vor Reisebeginn: 85% des Reisepreises,
- f. bei Nichtantritt der Reise am Abreisetag: 100% des Reisepreises

b) Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleitung. Es bleibt dem Teilnehmer unbenommen, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer ist.

c) Die Nichtzahlung des Teilnehmerbeitrages stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilnehmer mit

Zustimmung des Veranstalters bis zum Reisebeginn durch eine geeignete Person ersetzt wird und der Dritte in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

a) Der Veranstalter kann den Reisevertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung weiterhin die Anweisungen der Leitung nicht befolgt, sodass eine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die anderen Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesen Fällen der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

b) Bei groben Verstößen (z. B. Straftaten wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwillige Sachbeschädigung, Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz der Jugend, Nichtbefolgung von sachlich begründeten Verboten) kann der Veranstalter auch einen sofortigen Ausschluss von der Reise aussprechen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers. Bei minderjährigen Teilnehmern veranlasst die Reiseleitung nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die sofortige Rückreise.

c) Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Teilnehmers den Antritt oder weitere Teilnahme der Freizeit nicht zu, weil dieser den Teilnehmenden reiseunfähig macht oder eine Gefahr für sich selbst oder jemanden sonst innerhalb der Gruppe darstellt, kann die Beförderung verweigert oder die Teilnahme des Teilnehmers jederzeit abgebrochen werden. Für evtl. entstehende Mehrkosten steht der Veranstalter nicht ein. Gleiches gilt, wenn eine geistige oder körperliche Behinderung eine besondere Betreuung des Teilnehmers erfordert, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgeht. Im Zweifel empfiehlt sich die explizite Nachfrage bei Buchung. Die Teilnahme am Vorbereitungstreffen wird ausdrücklich empfohlen!

d) Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt kann der Veranstalter eine Veranstaltung absagen, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen zu dieser Reise so gering ist, dass sie dem Veranstalter im Falle der Durchführung der Reise Kosten verursachen würde, die die wirtschaftliche Obergrenze bezogen auf diese Reise überschreiten. Die Rücktrittserklärung wird dem Teilnehmer unverzüglich zugeleitet.

8. Beschränkung der Haftung

a) Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, 1. soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder 2. soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Alle gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt.

c) Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf den von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

d) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltung, Theaterbesuche, Ausstellungen u.s.w.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden, wenn und soweit nicht für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters ursächlich geworden ist.

9. Versicherungen

Für die Dauer der Freizeit sind alle Reisenden unfallversichert. Der Krankenversicherungsschutz muss vom Teilnehmer selbst geregelt werden, ggf. empfiehlt sich der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung. Zur Vermeidung finanzieller Nachteile empfehlen wir ausdrücklich den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-/Gesundheitsvorschriften

Sofern in den Reisebeschreibungen nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, benötigen die Teilnehmer deutscher Staatsangehörigkeit bei grenzüberschreitenden Reisen lediglich den deutschen Personalausweis. Sollten nach Drucklegung Änderungen eintreten, werden die Teilnehmer darüber in Kenntnis gesetzt.

a) Teilnehmer, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, sind selbst dafür verantwortlich die zur Ein- und Ausreise nötigen Reisedokumente mitzubringen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Nachteile, die aus der Nichtbefolgung

von Pass- und Visaerfordernissen entstehen, wenn sie nicht durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

b) Soweit gesundheitliche Erfordernisse einzuhalten sind, sind die Angaben in der jeweiligen konkreten Reisebeschreibung maßgeblich. Hier wird der Teilnehmer bei Änderungen der Erfordernisse nach Drucklegung oder nach Buchung gesondert informiert.

Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

11. Obliegenheiten des Reisetnehmers beim Auftreten von Leistungsstörungen

a) Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Teilnehmer nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsrechte der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung oder des Schadensersatzes, wenn er es nicht schuldhaft unterlässt, den Mangel oder die Störung den durch den Veranstalter eingesetzten Betreuern und Reiseleitern vor Ort mitzuteilen. Anzeigen gegenüber örtlichen Leistungsträgern genügen nicht. Die eingesetzten Betreuer und Reiseleiter des Veranstalters sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter anzuerkennen.

b) Dem Teilnehmer steht ein mangelbedingtes Kündigungsrecht gemäß § 651e BGB nur dann zu, wenn er dem Veranstalter fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung gesetzt hat, wenn Abhilfe unmöglich oder von dem Veranstalter verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

12. Geltendmachung von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche nach den §§ 651c-f BGB sowie die sonstigen vertraglichen Ansprüche auf Basis des zwischen den Parteien geschlossenen Reisevertrages hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise ausschließlich gegenüber dem Veranstalter (Adresse s. Ziffer 1) geltend zu machen.

b) Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Diese sind innerhalb eines Jahres nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

c) Nach Ablauf der jeweiligen Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Teilnehmer die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

d) Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651c bis 651f BGB, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer Pflichtverletzung des Veranstalters beruhen und Ansprüche aus sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren innerhalb von zwei Jahren.

e) Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren innerhalb von drei Jahren.

f) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren unter Beachtung der Regelung in § 651m BGB innerhalb von einem Jahr.

g) Die Verjährung nach den vorstehenden Absätzen b) bis d) beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Die Hemmung der Verjährung richtet sich nach den §§ 203 ff. BGB.

13. Anwendbares Recht – Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland

14. Allgemeines – Alle Angaben in dieser Ausschreibung entsprechen dem Stand der Drucklegung. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen. Das gleiche gilt für die vorliegenden allgemeinen Reisebedingungen

Bitte für die Anmeldung nur Seite 5 abtrennen oder diese Seite eingescannt schicken.



Anmeldung (bitte am PC oder in Druckschrift ausfüllen)

Hiermit melde ich

zur Sardinienfreizeit 2026 der Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen an. Die Anzahlung von € 170,00 wird auf das oben genannte Konto getätigt, der Restbetrag wird bis zum 26.07.2026 überwiesen.

Die Reisebedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer der Personensorgeberechtigten:

Telefonnummer des Teilnehmenden:

E-Mail des TN :

E-Mail des Personensorgeberechtigten:

Geburtsdatum des/der Teilnehmers/in:

Datum

Unterschrift eines Personensorgeberechtigten